

Satzung über die Gestaltung von Einfriedigungen

Nach § 74 Abs. I, II, VI der LBO in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher in öffentlicher Sitzung am 29.04.2003 folgende Örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt nur für die Innerortsbereiche der Gemeinde und dort nur für folgende Gebiete, für die ein gültiger Bebauungsplan besteht:

Bebauungspläne im Ortsteil Ubstadt:

- Üherrück
- Üherrück-Erweiterung
- Üherrück 2. Erweiterung
- Hochstatt
- Sternen bzw. Tiefenweg-Sternen
- Alter Sportplatz
- Häuser
- Sportzentrum
- Viehtrieb
- Viehtrieb-Erweiterung
- Kringelrain
- Hofäcker
- Kleebühl

Bebauungspläne im Ortsteil Weiher:

- Farrenstall
- Furtwiese
- Nord-West-Erweiterung
- Nord-West
- Mulde
- Ortszentrum/Burgstraße
- Kuckuckswald

Bebauungspläne im Ortsteil Stettfeld:

- Schöinig
- Schöinig-Schleichel
- Schöinig-Schleichel-Erweiterung
- Schöinig-Rebgärten
- Obere Mühle
- Rennerweg
- Aue-Brühl
- Aue-Brühl-Erweiterung

- Kleine Brückenwiese
- Abrundung Ringstraße
- Ortserweiterung Ost
- Ortserweiterung-Ost-Ergänzung
- Schafhaus
- Ortserweiterung Süd
- Ortserweiterung Süd-Ergänzung
- Rosenberg-Abrundung

Bebauungspläne im Ortsteil Zeutern:

- Weiheräcker
- Steinacker
- Steinacker-Erweiterung
- Falltor
- Besingstraße-Nord
- Fleisch
- Fleisch-Schutzzone
- Aue
- Hinter der Kirche

Sie gilt nicht für Gewerbe- und Industriegebiete in der Gemeinde.
Für Innerortsbereiche, für die kein gültiger Bebauungsplan besteht, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen wie z.B. das Baugesetzbuch, die Landesbauordnung und insbesondere das Nachbarrechtsgesetz des Landes Baden-Württemberg.

§ 2

Sonstige Gebiete mit geltendem Bebauungsplan

Sofern gemäß § 1 diese Satzung nicht für ein Gebiet gilt für das ein gültiger Bebauungsplan besteht, wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen die im bzw. zusammen mit dem Bebauungsplan für das Gebiet speziell getroffenen Regelungen gelten.

§ 3

Einfriedigungen an der Grenze zwischen Privatgrundstücken und öffentlichen Flächen/Grundstücken

1. An den Grenzen zwischen Privatgrundstücken und öffentlichen Flächen/Grundstücken, wie z.B. öffentliche Straßen, Gehwegen, Plätzen, Grünanlagen und öffentliche Verkehrsflächen (z.B. Parkplätze) sowie zwischen Straße und vorderer Baugrenze, sind nur offene Einfriedigungen zulässig, die einschl. eines Sockels die Gesamthöhe von 1,50 m nicht überschreiten. Die Höhe der Sockelmauer darf das Maß von 40 cm nicht überschreiten.

Unter offener Einfriedigung versteht man, dass alle Öffnungen in den Einfriedigungen größer als die geschlossenen Teile sein müssen.

In Einzelfällen kann die Gemeinde, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, an der Grenze zwischen Privatgrundstücken einerseits und Grünanlagen, Spielplätzen oder Parkplätzen andererseits Ausnahmen bis zu einer Höhe von maximal 2 m zulassen.

